



Auskünfte: Gabriele Bodner
Telefon: +43 4213 4100-24
E-Mail: gabriele.bodner@ktn.gde.at

KUNDMACHUNG

Datum: 27.01.2025
Zahl: 742-4/D/0609/2025

FÖRDERUNG KÜNSTLICHE BESAMUNG De-minimis-Beihilfe Auszug aus der Kärntner Tierzuchtförderungsverordnung 2021

§ 9 Förderung der Samenkosten für die künstliche Besamung

- 1) Um Förderungen gem. § 14 Abs. 2 Kärntner Tierzuchtgesetz 2020 – K-TZG 2020 in Anspruch nehmen zu können, hat der Förderungsempfänger bis spätestens 31. März des Folgejahres, der Gemeinde folgende Unterlagen vorzulegen:
- a) Im Bereich der künstlichen Besamung bei Rindern, Schafen und Ziegen sind die entsprechenden Besamungsscheine vorzulegen.
 - b) Im Bereich der künstlichen Besamung bei Schweinen sind die entsprechenden Besamungsscheine und auch die korrespondierten Rechnungen über den Bezug und den Kauf von Schweinesamen vorzulegen.

§ 10 De-minimis-Erklärung

- (1) Die Auszahlung der Förderungen ist bis spätestens 31. März des Folgejahres, schriftlich in Papierform zu beantragen. Weiters hat der Förderwerber eine Erklärung abzugeben, welche De-minimis-Beihilfen der landwirtschaftliche Betrieb in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren sowie im laufenden Kalenderjahr, in welchem die Förderung beantragt wird, erhalten hat.
- (2) Bei Unterlassung der Meldeverpflichtung durch den Landwirt, ist dem Landwirt die Gewährung der Beihilfe zu verwehren.

Für den Bürgermeister:
Gabriele Bodner

Angeschlagen am: 27.01.2025

Abgenommen am: 10.02.2025

	<p style="text-align: center;">Dieses Dokument wurde amtssigniert!</p> <p>Informationen unter https://www.st-georgen-laengsee.gv.at/Buergerservice/Amtssignatur</p>
<p>Hinweis:</p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.</p>
<p>Signatur aufgebracht von Gabriele Bodner, 27.01.2025 09:23:43</p>	